

Neuerungen im QS-System 2026 im Bereich Schwein

Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2026 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft Anpassungen zu einzelnen Prüfkriterien vorgenommen. Hiermit stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Erweiterungen, die sich für das Jahr 2026 ergeben, vor.

Hinweis zur Umsetzung des Futtermittelmonitorings für Selbstmischer

Für alle Betriebe, die im QS-System angemeldet und als Selbstmischer registriert sind, ist die Teilnahme am QS-Futtermittelmonitoring verpflichtend. Das Monitoring wird durch uns als Bündler organisiert. Kostensteigerungen in der Analytik führen zu ständig steigenden Aufwänden. Um das Monitoring für alle Betriebe effizienter und kostenstabiler zu gestalten, werden wir zukünftig eine jährliche Pauschale bei selbstmischenden Betrieben erheben.

Schweinehaltung:

Folgende Neuerung ist ab 2026 umzusetzen:

3.6.6 Risikobewertung Biosicherheit – Neuerung: Ab dem 1. Juli 2026 muss jeder Tierhalter nachweisen, dass er seinen Standort über die ASP-Risikoampel bzw. die ASP-Offenstall-Risikoampel bezüglich des ASP-Risikos analysiert hat. Alternativ ist eine Risikobewertung über ein behördlich anerkanntes Konzept durchzuführen. Nach einer Vorbereitungszeit von sechs Monaten wird dieser Prüfpunkt ab dem 1. Juli 2026 kontrolliert.

Folgende weitere wesentlichen Änderungen sind ab 2026 umzusetzen:

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen – Erweiterung: Jeder Stall und jede andere Haltung muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung, Zustand und Management so beschaffen sein, dass davon keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden. Alle Tiere dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren – Klarstellung / Erweiterung: Genesungsbuchten für kranke und verletzte Tiere müssen vorhanden sein oder unverzüglich eingerichtet werden können.

3.2.11 [K.O.] Beschäftigungsmaterial – Erweiterung: Beschäftigungsmaterial muss im Tier:Material-Verhältnis von 12:1 angeboten werden.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln – Erweiterung: Hinweis: Staubsäcke, die beim Befüllen der Silos zum Einsatz kommen, BigPacks sowie weitere Behältnisse / Verpackungen bei der Futtermittellieferung sollten aus Biosicherheitsgründen auf dem Standort verbleiben und sind ggf. zu entsorgen.

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug – Ergänzung: Für den Transport von verpackten Futtermitteln besteht keine Anforderung an die Lieferberechtigung von Transporteuren / Spediteuren.

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer) – Ergänzung: Mischprotokolle wurden als Dokumentenhinweis für den Einsatz und die Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen hinzugefügt.

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation - Klarstellung: Eine Zertifizierung für die Futtermittelherstellung und den Straßentransport der Kooperation ist nicht notwendig.

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung – Klarstellung: Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden und sie für die Tiere erreichbar sind.

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Klarstellung:

- Eine eindeutige Verkehrsbezeichnung (Präparatename) ist erforderlich.
- Zu jeder Anwendung verschreibungspflichtiger Arzneimittel muss eine tierärztliche Verschreibung nachgewiesen werden.

Streichung:

- Hersteller und Chargenbezeichnung sind keine Pflichtangabe mehr, auch die Angabe der Indikation ist nicht mehr erforderlich.

3.6.2 Betriebshygiene – Erweiterung / Klarstellung:

- Betriebsfremde Personen (auch bei Besucherverkehr z.B. Touristen oder Camping) dürfen Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung sowie Einwegschuhüberzieher oder betriebseigenes Schuhwerk) betreten. Diese ist vom Tierhalter zur Verfügung zu stellen.
- Die Schutzkleidung muss anschließend auf dem Betrieb verbleiben.

3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer / Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) – Klarstellung: Fahrer und Betreuer, die für das Wohlbefinden der Tiere beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport unmittelbar zuständig sind, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die am Abfahrts- bzw. Zielort beim Treiben der Tiere unterstützen.

Revision Regionalfenster (nur relevant für Betriebe, die sich zum Regionalfenster angemeldet haben)

I 1.1 Identifizierung regionaler Ware - Änderung: Alle Schweine müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens ab einem Lebendgewicht von 35 kg oder für mindestens vier Monate vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein.